

Absenzenregelung: Fehlen im Unterricht

Jedes Fehlen von SchülerInnen – auch in einzelnen Stunden – wird von den zuständigen Lehrkräften im Klassenbuch bzw. Kursheft notiert. Die KlassenlehrerInnen verschaffen sich laufend einen Überblick über die Abwesenheiten. Jeweils für die Zeugniserteilung in Jg. 5-10 erfassen die KlassenlehrerInnen die Fehltage und die vorliegenden Entschuldigungen.

Jedes Fehlen muss bei minderjährigen SchülerInnen von den Erziehungsberechtigten mit Angabe des Grundes schriftlich entschuldigt werden. Bei voraussehbar längerem Fehlen müssen die KlassenlehrerInnen oder das Sekretariat so schnell wie möglich, spätestens am 3. Tag der Abwesenheit, benachrichtigt werden.

Krankmeldungen während der Unterrichtszeit müssen bei den gerade unterrichtenden Lehrkräften oder den Lehrkräften der nächsten Stunde erfolgen.

Bei Fehlen innerhalb der letzten 14 Tage vor Schuljahresschluss ist die Schule umgehend zu benachrichtigen; eine Entschuldigung ist schnellstmöglich nachzureichen.

Bei dem Verdacht, dass ungerechtfertigt gefehlt wurde, kann der Schulleiter die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangen. Bei hartnäckigen Fällen von Schulversäumnis veranlasst der Schulleiter in Absprache mit der/dem KlassenlehrerIn weitere, ggf. behördliche Schritte.

Sollten Schülerinnen und Schüler krankheitsbedingt oder aus anderen von ihnen nicht zu vertretenden Gründen eine Klassenarbeit versäumen, entscheidet die Fachlehrkraft, welche Ersatzleistung zu erbringen ist.

Beurlaubungen für einen Tag müssen rechtzeitig bei den KlassenlehrerInnen beantragt werden, darüber hinaus gehende Beurlaubungen beim Schulleiter. Beurlaubungen für einzelne Tage unmittelbar vor oder nach Ferien sind nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände durch den Schulleiter möglich.

Über Exkursionen oder Unterrichtsgänge informiert die leitende Lehrkraft die durch die Abwesenheit der Lerngruppe betroffenen Fachlehrkräfte. Ggf. nicht teilnehmende SchülerInnen versorgt sie mit einer Ersatzregelung (Ersatzunterricht oder Aufgaben). Diese Regelung ist dem Sekretariat mitzuteilen.

Kurzfristige Sportbefreiungen bis zu 4 Wochen kann die zuständige Sportlehrkraft aussprechen; sie vermerkt diese im Klassenbuch bzw. Kursheft. Bei längerfristigen ärztlichen Sportattesten wird die Befreiung vom Sportunterricht durch den Schulleiter erteilt.